

STATUTEN

ISPPM SCHWEIZ

«Internationale Studiengemeinschaft für Prä- und Perinatale Psychologie und Medizin»

Art. I: Name, Sitz

Unter dem Namen «ISPPM SCHWEIZ – Internationale Studiengemeinschaft für Prä- und Perinatale Psychologie und Medizin Schweiz» besteht ein Verein mit unbestimmter Dauer im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Basel; er ist die schweizerische nationale Untergruppe (National Chapter) der «International society of Prenatal and Perinatal Psychology and Medicine» ISPPM gemäss deren Statuten, Artikel 2e und Artikel 6, verabschiedet am 29. März 1989 von der Generalversammlung in Jerusalem.

Art. II: Zweck, Ziel

Der Verein bezweckt die Förderung eines einfachen weltweiten Austausches von Wissen über die Prä- und Perinatale Psychologie, Psychotherapie und Medizin zwischen Experten und Nicht-Experten.

Der Verein hat folgende Ziele:

- Förderung und Weiterentwicklung der Prä- und Perinatalen Psychologie, Psychotherapie und Medizin
- Vermitteln von Wissen, Erfahrungen und Kenntnissen über die Prä- und Perinatale Psychologie, Psychotherapie und Medizin an Interessierte
- Organisation von nationalen und internationalen Sitzungen und Kongressen zum Thema der Prä- und Perinatalen Psychologie, Psychotherapie und Medizin
- Vernetzung der Prä- und Perinatalen Therapeuten der Schweiz

Die Zweckbestimmung ist nicht gewinnorientiert.

Art. III: Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein:

- Natürliche Personen
- Juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, welche sich für den Austausch von Wissen zwischen Experten und Nicht-Experten im Gebiet der Prä- und Perinatalen Psychologie, Psychotherapie und Medizin einsetzen und einen solchen Austausch nutzen.
- Sponsoren und Gönner
- ISPPM Schweiz kann, auf Gegenseitigkeit, Mitglied bei einer anderen nationalen, oder internationalen Organisation mit ähnlicher Zielsetzung werden. Die Mitglieder der anderen Organisation werden dadurch zu assoziierten Mitgliedern der ISPPM Schweiz.

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Ordentliche Mitglieder, i.e. reguläre Mitglieder, mit Stimmrecht
- Ausserordentliche Mitglieder, i.e. Sponsoren und Gönner, ohne Stimmrecht
- Assoziierte Mitglieder, i.e. Mitglieder verbundener Organisationen, ohne Stimmrecht

Die Aufnahme der regulären Mitglieder in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuchs, über das der Vorstand entscheidet.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt mittels schriftlicher Mitteilung auf das Ende des Vereinsjahrs. Das austretende Vereinsmitglied ist verpflichtet, bis zum Zeitpunkt des Austritts den vom Vereinsmitglied wahrgenommenen laufenden Aufgaben und Verpflichtungen in angemessener Weise nachzukommen.

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied aus dem Verein ausschliessen, wenn es den Bestimmungen der Statuten, Reglementen oder den verbindlichen Beschlüssen der zuständigen Organe zuwiderhandelt oder wenn sein Verhalten in schwerwiegenderweise gegen die ethischen Richtlinien oder gegen die Interessen des Vereins verstösst. Therapeutisch tätige Mitglieder unterstehen den ethischen Richtlinien ihrer Ausbildungsstätte.

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, zur Verwirklichung des Vereinszweck beizutragen und keine Vereinbarungen mit Dritten einzugehen, welche der Zweckbestimmung des Vereins entgegenstehen.

Ordentliche Vereinsmitglieder entrichten jährlich einen Mitgliederbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird von der Vereinsversammlung beschlossen. Im Jahr des Beitritts wird der Beitrag nach restlichen Quartalen berechnet.

Vereinsmitglieder, die Systeme oder Dienstleistungen des Vereins in Anspruch nehmen, bezahlen diese gemäss einer vom Vorstand festgelegten Gebührenordnung.

Art. IV: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Für bestimmte Themen oder Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden, beauftragt, oder in Rücksprache mit dem Vorstand.

Bei Bedarf nominiert der Vorstand einen Geschäftsführer für die Führung von operativen Geschäften. Er erstellt dazu ein Pflichtenheft und einen Arbeitsvertrag.

Vereinsversammlung:

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und wird durch den Vorstand mindestens 30 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Die ordentliche Vereinsversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Einberufung von ausserordentlichen Vereinsversammlungen erfolgt bei Bedarf auf Beschluss des Vorstands oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen sechs Wochen vor der GV dem Vorstand eingereicht werden.

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigen des letzten Versammlungsprotokolls
- Genehmigen der Jahresrechnung und des Budgets
- Entlastung von Vorstand und Kassiers
- Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Änderungen der Statuten (mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden)
- Auflösung des Vereins
- Festlegen der Mitgliedsbeiträge
- Bestimmung des Datums der folgenden GV

Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Vorstand:

Der Vorstand konstituiert sich selbst und besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche von der Vereinsversammlung gewählt werden. Die folgenden Ressorts sind jeweils mit mindestens einem Mitglied des Vorstands besetzt. Jede Arbeitsgruppe ist mit mindestens einer Person im Vorstand vertreten:

- Präsidium
- Finanzen & Verwaltung
- Öffentlichkeitsarbeit und Medien
- Nationale Vernetzung
- Kursorganisation
- Internationale Vernetzung

Der allfällige Geschäftsführer ist Mitglied des Vorstandes.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit ist auf maximal 12 Jahre limitiert.

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Führung des Vereins mit folgenden Aufgaben:

- Erstellen des Jahresprogramms
- Überwachung der Umsetzung des Jahresprogramms
- Erstellen des Budgets für das kommende Vereinsjahr
- Verwaltung der Finanzen
- Festlegen der Dienstleistungen und allfälliger Gebühren für angebotene Dienstleistungen
- Erlass von Reglementen
- Bericht über die Geschäfts- und Rechnungsführung.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Jedes Mitglied kann mündlich oder schriftlich die Durchführung einer ordentlichen Sitzung verlangen.

Für die Zeichnungsberechtigung besteht grundsätzlich das Prinzip der Doppel-Unterschrift, wobei die eine der beiden Unterschriften entweder vom Präsidenten oder vom Kassier zu leisten ist.

Kontrollstelle:

Die Kontrollstelle kann bestehen: aus zwei Vereinsmitgliedern, einer Treuhand- oder Revisionsgesellschaft oder einer anderen zur Rechnungsführung befähigten externen Stelle. Die Kontrollstelle wird von der Vereinsversammlung bestimmt.

Art. V: Finanzen und Rechnungswesen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen und Gönnerbeiträgen
- Kurs- und Seminargebühren für vom Verein organisierte Tagungen, Aus- und Fortbildungen

Die Ausgaben setzen sich zusammen aus:

- Büro- und Verwaltungskosten
- Entschädigung spezieller Arbeitsleistungen und Spesen von Vereinsmitgliedern oder Dritten gemäss einem von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Reglement.
- Kosten für die Organisation von Aus- und Fortbildungen

Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.

Art. VI: Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. VII: Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind mit Ihrer Annahme durch die konstituierende Gründungsversammlung vom 13. März 2006 in Basel in ihrer ursprünglichen Fassung in Kraft getreten.

Einer ersten Überarbeitung hat die Mitgliederversammlung am 22. März 2014 einstimmig zugestimmt.

Einer zweiten Überarbeitung hat die Mitgliederversammlung am 12. März 2016 einstimmig zugestimmt.

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Auflösung durch Beschluss der Vereinsversammlung oder des Vorstands bedarf einer Mehrheit von 2/3 der regulären Vereinsmitglieder. Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand vorgenommen, das Vereinsvermögen muss anderen gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

Basel, den 13. März 2016

Der Präsident

Der Protokollführer

GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG

ISPPM SCHWEIZ

«Internationale Studiengemeinschaft für Prä- und Perinatale Psychologie und
Medizin»

Anwesend Personen

- Peter Schindler
- Franz Renggli
- Rose Drescher Schwarz
- Sonja Styk
- Ronald Haller
- Patricia Rudmann
- Cornelia Reichlin

Vorstand

Die anwesenden Personen konstituieren sich als Vorstand des Vereins.
Die Ressorts werden wie folgt verteilt:

- | | |
|----------------------------|-------------------|
| • Präsidium: | Peter Schindler |
| • Sekretariat: | Cornelia Reichlin |
| • Finanzen und Verwaltung: | Patricia Rudmann |

Kontrollstelle

- Sonja Styk
- Roger Gysin

Die anwesenden Personen nehmen Ihre Aufgaben an und erklären gemeinsam den Verein «ISPPM SCHWEIZ – Internationale Studiengemeinschaft für Prä- und Perinatale Psychologie und Medizin Schweiz» basierend auf Vereinsstatuten als gegründet.

Basel, den 13. März 2006

Der Präsident

Der Protokollführer